

HANDWERKSKAMMER ULM

„Betriebe müssen spürbar entlastet werden“

Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich im Interview über Forderungen an die Politik

In wenigen Wochen wird ein neuer Bundestag gewählt. Handwerkskammer-Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich spricht im Interview über die Erwartungen der Betriebe zwischen Ostalb und Bodensee und wie er die wichtigsten Anliegen des regionalen Handwerks gemeinsam mit Präsidentin Katja Maier in den politischen Diskurs trägt.

Dr. Mehlich, im Vergleich zu anderen Branchen wie beispielsweise den Autobauern und ihren Zulieferbetrieben scheint das Handwerk auf einigermaßen stabilen Beinen zu stehen. Haben die Forderungen des Handwerks da eine Chance, bei der Politik auf die Agenda zu kommen?

Das regionale Handwerk ist der Motor für die wirtschaftliche Stärke unseres Landes. Darüber hinaus haben unsere Betriebe eine zentrale Funktion, was die Zukunftsfähigkeit angeht. Wenn es um modernes und nachhaltiges Bauen und innovative Heizungstechnik geht, um nur zwei Beispiele zu nennen. In unseren Gesprächen geben wir konkrete Hinweise, was die Verschleppung dringender Handwerkesthemen für den Volkswohlstand bedeutet.

Für welche Inhalte zum Wohl der Betriebe setzen Sie sich aktuell in der politischen Kommunikation ein?

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat die Erwartungshaltung in fünf übergeordnete Themenbereiche gegliedert, die wir auch nutzen. Ein Themenfeld ist mit der Überschrift „Bildungsstrukturen im Handwerk stärken“ betitelt. Das ist für uns ein zentrales Anliegen, damit wir das Handwerk mit unseren Bildungsakademien auch in Zukunft



Das Handwerk in der Region erwartet zügiges Handeln, klare Signale der Entlastung und eine echte Zukunftsperspektive – gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten. Foto: www.amh-online.de



Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm
Foto: Handwerkskammer Ulm

stärken. Deswegen fordern wir, dass die Modernisierung und der Neubau von handwerklichen Bildungsstätten auskömmlich finanziert werden. Wir möchten außerdem, dass die Mittel für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung deutlich erhöht werden, um die Ausbildungsqualität sicherzu-

stellen und die stark gestiegenen Personal-, Material- und Energiekosten abzubauen. Eine weitere wichtige Forderung ist die gesetzliche Festbeschreibung der Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung.

Wo liegen die Schwerpunkte beim Themenfeld „Wieder Lust auf Unternehmertum machen“?

Zwei Themen sind besonders wichtig. Dass die bürokratischen Belastungen deutlich verringert werden, also unverhältnismäßige Berichts- und Dokumentationspflichten systematisch abgebaut werden. Und zweitens, dass das Arbeitszeitrecht modernisiert wird, um Aufträge flexibler abuarbeiten und Betrieben

und Beschäftigten mehr Freiräume zu ermöglichen.

Was hat der ZDH noch formuliert, was die Politik zügig angehen soll?

Im Themenfeld „Freiräume schaffen, Wettbewerbsfähigkeit erhöhen“ sensibilisieren Präsidentin Katja Maier und ich gemeinsam die Politik vor allem für diese Einzelthemen: dass die Betriebe und deren Beschäftigte bei Steuern und Abgaben spürbar entlastet werden, damit Impulse für Beschäftigung, Investitionen und Kaufkraft gesetzt werden. Dass der hohe menschliche Arbeitsanteil im Handwerk beachtet wird. Was meinen wir damit: Wir brauchen eine Abgabenbremse, die die Beitragslast für Betriebe und Beschäftigte bei

unter 40 Prozent hält. Denn das Handwerk ist im Vergleich zu vielen Industriebetrieben arbeitsintensiver. Erhöhungen bei Sozialabgaben treiben die Kosten für Handwerksleistungen extrem in die Höhe. Das ist ungerecht und muss dringend geändert werden. Außerdem fordern wir, dass die Steuerbelastung für Strom und Energie für das gesamte Handwerk unbürokratisch auf das europäische Mindestmaß gesenkt wird und Netzentgelte reduziert werden.

Gibt es auch Forderungen, was die Sicherung von Fachkräften angeht?

Unsere Forderungen reichen von der Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen und Betriebe, über die Hilfestellung bei der Rekrutierung von Auszubildenden und Fachkräften aus Drittstaaten bis hin zur Stärkung der Meisterqualifizierung. Ein Punkt aus dem ZDH-Katalog, den wir in unseren Gesprächen besonders hervorheben, ist die Einführung einer verpflichtenden Berufsorientierung an Schulen. Außerdem heben wir gegenüber der Politik hervor, wie wichtig es ist, das Handwerk gleichermaßen in Städten und im ländlichen Raum weiter fest zu verankern. Als Handwerkskammer drängen wir vor allem darauf, dass Auszubildende durch ein kostengünstiges Azubi-Ticket in Sachen Mobilität unterstützt und Wohnangebote deutlich besser gefördert werden. Sie sehen: Das Handwerk ist bereit, die Zukunft aktiv mitzugestalten, dafür braucht es aber bessere Standortbedingungen. Wir werden aufmerksam beobachten, wer bereit ist, die Bedürfnisse der Betriebe in den Mittelpunkt zu stellen - und wer nicht.

Mehr Informationen zum Wahlcheck 2025 des ZDH gibt es unter www.zdh.de/25fuer25

KOMMENTAR

Die Politik muss uns wahrnehmen

Die Zeiten vor großen Wahlen sind immer auch von großen Diskussionen geprägt. Kürzlich wurde etwa eine Wiedereinführung des Karenztages als mögliche Entlastung für die Wirtschaft diskutiert. Es sind Diskussionen, die zeigen: In vielen Branchen macht sich derzeit Unzufriedenheit breit, Unternehmen und Betriebe fordern zunehmend Impulse aus der Politik.

Auch wir im Handwerk bringen uns in Stellung. Wir wissen, wer wir sind und was wir können. Wir sind die Wirtschaftsmacht von nebenan. Der Motor des Mittelstands - eine Branche, die allein in unserem Kammergebiet zwischen Ostalb und Bodensee rund 17 Milliarden Euro jährlich umsetzt.

Jeder braucht Handwerkerinnen und Handwerker. Denn wir sind systemrelevant. Umso wichtiger ist es, dass die Politik auf uns hört, unsere Anliegen annimmt und in die Gesetzgebung einbringt.



„*Viele schauen momentan eher pessimistisch ins neue Jahr.*“

Katja Maier Zimmerermeisterin und Präsidentin der Handwerkskammer Ulm
Foto: Handwerkskammer Ulm/Fotodesign Buhl

Wir haben zahlreiche konstruktive Vorschläge, wie unser Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich im Interview anführt. Auch mir als Betriebsinhaberin fällt so einiges ein: die „One in, one out“-Regel zum Beispiel. Für jede neue Regel, die kommt, fliegt eine alte raus. Mit einem Augenzwinkern kann ich sagen: Von mir aus auch gerne mehr.

Ich hoffe, dass die Parteien mit einem wachen Auge auf unsere Ideen und unseren Input blicken. Auch wenn unser regionales Handwerk in weiten Teilen noch gut dasteht, schauen viele unserer Betriebe momentan eher pessimistisch ins neue Jahr. Die Materialkosten steigen, die Personalkosten schnellen durch zu hohe Sozialbeiträge auch noch weiter nach oben und die Nachfrage war auch schon mal höher. Auch eine starke Säule wie das regionale Handwerk kann durch einen großen Erdbeben erschüttert werden und das spüren wir aktuell auch.

Also ein Appell an die Politik und die Gesellschaft: Nehmt uns wahr und handelt, bevor wir als tragende Säule weiter unter den Gesetzes- und Bürokratielasten bröckeln.

IMPRESSUM

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72, 89073 Ulm,
Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103
Fax 0731/1425-9103
Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich

190.000 Euro jährlich für Stipendiaten

35 neue Gesellen in Förderprogramm aufgenommen

Im Ulmer Kammergebiet werden derzeit 103 junge Handwerkerinnen und Handwerker durch die Begabtenförderung des Bundes finanziell unterstützt. 35 davon wurden zu Jahresbeginn im Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufgenommen. Zwischen Ostalb und Bodensee werden jährlich rund 190.000 Euro an Talente für ihren beruflichen Werdegang ausbezahlt. Momentan profitieren 23 junge Handwerkerinnen und 80 junge Handwerker von der Förderung. Dazu sagt Katja Maier, Präsidentin der Handwerkskammer Ulm: „Im Handwerk brauchen wir auch die Besten und Begabtesten. Nur so kön-

nen wir auch weiterhin unsere Kunden bestmöglich versorgen und unsere Betriebe weiterentwickeln. Die Begabtenförderung ist ein wichtiges Puzzleteil zur Förderung unserer Handwerks-Talente.“ Damit sich mehr junge Menschen für das Handwerk entscheiden, sind die Rahmenbedingungen wichtig. Dazu gehört die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung. Ein Beispiel ist das Meisterstudium: Handwerker investieren durchschnittlich rund 10.000 Euro in ihre Ausbildung, während für junge Menschen an Universitäten hierfür in der Regel keine zusätzlichen Kosten entstehen. In Bayern liegt der Meisterbonus bei 3.000 Euro. Der Bonus in Kombination mit dem Aufstiegs-Bafög soll dafür sorgen, dass in Summe die gesamten Kosten gedeckt sind. Die Handwerkskammer Ulm vermittelt diese Stipendien. Wer die Begabtenförderung erhält, kann Weiterbildungen besuchen und bekommt den Großteil der Lehrungskosten erstattet. Derjenige profitiert auch von Zuschüssen für Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Material.



Talentierte Handwerker aus der Region profitieren von der Begabtenförderung. Foto: www.amh-online.de

531 Handwerkerinnen und Handwerker ausgezeichnet

Handwerkskammer Ulm gratuliert zu Firmen- und Meisterjubiläen

Über 120.000 Beschäftigte, knapp 8.000 Azubis und mehr als 20.000 Handwerksbetriebe versorgen die Menschen in der Region mit wichtigen Handwerksleistungen. Sie stellen an 365 Tagen im Jahr Brötchen her, bringen effiziente Energietechnologien in die Keller, installieren Photovoltaikanlagen und reparieren Autos. Im Jahr 2024 hat die Handwerkskammer Ulm 204 Handwerksbetrieben zu ihrer jahrzehntelangen Arbeit gratuliert. Die Betriebsjubiläen wurden im ganzen Kammergebiet gefeiert: 25 im Alb-Donau-Kreis, 21 im Landkreis Biberach, 16 im Stadtgebiet Ulm, 14 im Landkreis Heidenheim, 52 im Ostalbkreis, 26 im Bodenseekreis und 50 im Landkreis Ravensburg. Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm, sagt: „25, 50 oder sogar 100 Jahre: Viele unserer Handwerksbetriebe existieren seit vielen Jahrzehnten. Das ist nachhaltig. Mit ihrer Beständigkeit sind die Betriebe dazu Wohlstandsgaranten



Viele Handwerksbetriebe existieren seit vielen Jahrzehnten und sorgen damit für die regionale Versorgung der Bevölkerung. Foto: www.amh-online.de

und zeigen, wie Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Erfolg Hand in Hand gehen können.“

Außerdem konnten im Jahr 2024 insgesamt 327 Handwerkerinnen und Handwerker im Gebiet der Handwerkskammer Ulm mit einem Meisterbrief in Silber (25 Jahre), Gold (50 Jahre) oder sogar Diamant (60 Jahre)

ausgezeichnet werden. Mit ihrer Qualifikation und Leistung entscheiden sie über Erfolg und Wettbewerbsfähigkeit eines Betriebs. Mehlich weiter: „Unsere Meisterinnen und Meister sind Botschafter und Ausbilder für unser Handwerk. Manche prägen seit Dekaden ihr Gewerk und sichern die Versorgung in unserer Region.“

BEITRAGSSÄTZE 2025

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 4. Dezember 2024 den Handwerkskammerbeitrag 2025 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 12. Dezember 2024 AZ: WM42-42-299/119 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 7. Januar 2025 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2025 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2025

Der Handwerkskammerbeitrag 2025 wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2022 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragshebung ist der 1. Januar 2025.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem differenzierten Grundbeitrag für Personengesellschaften und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

Allgemeiner Kammerbeitrag 1. Grundbeitrag

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KG's): 55 Euro/Betrieb, wenn Gewinn/Gewerbebeitrag unter 5.200 Euro liegt. 169 Euro/Betrieb, für Betriebe ab

einem Gewinn/Gewerbebeitrag von 5.200 Euro. Für Kapitalunternehmen und juristische Personen (auch e.V., gGmbH, etc.): 415 Euro/Betrieb, wenn der Gewinn/Gewerbebeitrag unter 5.200 Euro liegt. 595 Euro/Betrieb für Betriebe ab einem Gewinn/Gewerbebeitrag von 5.200 Euro.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbeitrag wird auf 3.990,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Ausbildungsbonus

Jeder Betrieb, der zum Stichtag 15. Januar 2025 mindestens einen aktiven Auszubildenden in der Lehrrolle der Handwerkskammer Ulm eingetragen hat, erhält eine Verminderung des Kammergrundbeitrages um 25 Euro.

4. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

5. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2025

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2022 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2025.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

ÜBA-Umlage 1. Grundbetrag

(kostenabhängig gestaffelt) Für Einzelunternehmen und Perso-

nengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

A2 Ofen- und Luftheizungsbauer	2 Euro
A10 Maler und Lackierer	Aussetzung*
A13 Metallbauer	470 Euro
A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	10 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	820 Euro
A17 Zweiradmechaniker	5 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	300 Euro
A19 Informationstechniker	4 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker/-mechatroniker	250 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	300 Euro
A23 Klempner	395 Euro
A24 Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	550 Euro
A25/26 Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	380 Euro
A27/28 Tischler, Boots- und Schiffbauer	220 Euro
B27 Raumausstatter	25 Euro
A30 Bäcker	20 Euro
A31 Konditoren	20 Euro
A37 Zahntechniker	20 Euro
A38 Friseure	10 Euro
A39 Glaser	320 Euro
B38 Fotografen	15 Euro
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	2 Euro

*Grundbetrag, Zusatzbetrag und Zuschlag juristische Personen bei 0,00 Euro.

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Tabelle) zuzüglich eines Zuschlags von 110 Euro erhoben.

2. Zusatzbetrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise aus dem

Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,3%.

Der Zusatzbetrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbetrag wird auf 620,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbetrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

4. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlageerstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus: - Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Auszubildende vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchst dotierte zur Umlage herangezogen. Damit

soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden. - Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Auszubildendenverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen. - Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchst dotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerkes ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

5. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbeitrages um 50 %, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200,00 Euro beträgt.

Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe, die Zusammensetzung und was die Kammer für Betriebe leistet

Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeiträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden. Ein einmaliger Bonus für einen aktiven Auszubildenden ist ebenfalls möglich.

Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbebeitrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuerermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbebeitrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuerermessbescheid gibt, bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.



Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und Zusatzbeitrag.

Foto: pixabay.com

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbstständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr werden dann die Hälfte des Grundbeitrages und kein Zusatzbeitrag erhoben, im

vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatzbeitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages auszugleichen.

Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbebeitrages oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn oder Gewerbebeitrag vorliegt. Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des

laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingssuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung. Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 5.200 Euro betragen hat.